



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Termine und Fälligkeiten

9. Februar

- Werbebonus 2025: Letztmöglichster Termin für das Einreichen der Ersatzerklärung für die getätigten Ausgaben

15. Februar

- Elektronische Übermittlung der integrierten Rechnungen aus dem Ausland

16. Februar

- Monatliche MwSt.-Zahlung Jänner
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Jänner
- Trim. MwSt.-Zahlung für Autotransporteure, Tankstellenpächter (4. Trimester)
- Trim. MwSt.-Zahlung für Vereine mit 398-Gesetz (4. Trimester)
- Einzahlung Quellensteuer
- Zahlung 4. Inps-Fixrate für Handwerker und Kaufleute
- Zahlung INAIL-Prämie

20. Februar

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Monatliche Conai-Meldung
- Zahlung ENASARCO-Beitrag (4. Trimester)

Wissen Sie schon? Februar 2026

Autoren: Lisa Innerbichler, Michela Niederkofler, Manuela Dantone

Steuerfreier Bonus für Sachbezüge auch für 2026 und 2027!

Die Obergrenze für steuer- und beitragsfreie Sachbezüge bleibt für die Jahre 2026 und 2027 bei **1.000 Euro für Mitarbeiter und bei 2.000 Euro für Mitarbeiter mit steuerlich zu Lasten lebenden Kindern** (ursprünglich 258,23 Euro), trotz vorheriger Ankündigung einer Erhöhung im Haushaltsgesetz 2026.

Im Rahmen dieser Höchstbeträge können Unternehmen ihren Mitarbeitern Sachleistungen, Gutscheine, Erstattungen für Mietausgaben, Zinsen für die Hauptwohnung und Strom-, Wasser- und Gasrechnungen gewähren.

Um in den Genuss der 2.000 Euro zu kommen, muss der Begünstigte seinen Arbeitgeber schriftlich über seinen Anspruch informieren und die Steuernummer der zu Lasten lebenden Kinder angeben.

Nachträgliche Integrierung des CUP-Kodex auf der elektronischen Rechnung!

Seit dem **1. Juni 2023** ist der CUP-Kodex (Codice Unico di Progetto) verpflichtend auf elektronischen Rechnungen anzugeben, die den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit öffentlichen Förderungen betreffen. Eine nachträgliche Ergänzung oder Korrektur war bislang nicht möglich.

Seit dem **27. Januar 2026** gibt es für den Leistungsempfänger (nur MwSt.-Subjekte) die Möglichkeit den fehlenden oder fehlerhaften CUP-Kodex über das Portal „Fatture e Corrispettivi“ der Agentur der Einnahmen zu integrieren bzw. abzuändern.

Die Agentur der Einnahmen hat dazu eine detaillierte Anleitung zur Handhabung erstellt:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/d/guest/guida-all-utilizzo-del-servizio-di-integrazione-del-cup-in-fattura>

Steuerbonus Werbung 2026!

Für den Werbebonus kann auch im Jahr 2026 angesucht werden.

Für die Berechnung des Bonus wird die Zuwachsmethode herangezogen:

- es ist also eine **Steigerung von mind. 1% gegenüber den gleichen Investitionen** im gleichen Zeitraum des Vorjahres notwendig;
- es kann nur für **Werbung in Printmedien** angesucht werden: lokale bzw. nationale Zeitungen und Zeitschriften (auch online). Wichtig ist hierbei, dass die **Printmedien bei den vorgesehenen amtlichen Stellen eingetragen sein müssen** (Eintragung beim Landesgericht (<https://www.agcom.it/elenco-pubblico>)). Somit sind ausländische Medien, welche nicht in Italien registriert sind, ausgeschlossen.

Die Förderung beträgt 75% der anerkannten Ausgaben. Bei der Ermittlung der Ausgaben gilt das Kompetenzprinzip. Eine entsprechende **telematische Vormerkung** ist zwischen dem **01. und 31. März** eines jeden Jahres über Fiscoonline zu machen. Gerne können Sie unsere Kanzlei mit der Berechnung, dem Abfassen und der Übermittlung der verschiedenen Meldungen beauftragen. In diesem Fall bitten wir Sie, uns die entsprechenden **Unterlagen bzw. Informationen innerhalb 15. März 2026** zukommen zu lassen.



25. Februar

- Monatliche Intrastat-Meldungen
- Abgabe Enpals-Meldung für Jänner

28. Februar

- Trimestrale MwSt.-Meldung betreffend das 4. Trimester oder Übermittlung der MwSt.-Jahreserklärung samt Daten der MwSt.-Meldung des 4. Trimesters
- SIAE – Erneuerung des Abonnements für 2026
- Stempelsteuer: Einzahlung der Stempelsteuer der elektronischen Rechnungen des 4. Trimesters
- Frist zur Einreichung der Abschlussmeldung der Investitionen 5.0 über die GSE-Plattform

Einschränkungen für Steuerabsetzbeträge über 75.000 Euro Gesamteinkommen!

Das Haushaltsgesetz 2025 sieht für Personen mit einem Gesamteinkommen von **mehr als 75.000 Euro** eine **Begrenzung der Steuerabsetzbeträge** vor. Der Höchstbetrag wird anhand des Gesamteinkommens und eines Koeffizienten basierend auf der Anzahl der zu Lasten lebenden Kinder berechnet. Je nach Anzahl der zu Lasten lebenden Kinder variiert dieser Betrag:

- für Einkommen von 75.000 bis 100.000 Euro zwischen 7.000 und 14.000 Euro und
- für Einkommen über 100.000 Euro zwischen 4.000 und 8.000 Euro der getätigten Ausgaben.

Von dieser Regelung **ausgenommen** sind:

- **Gesundheitsausgaben**, Investitionen in Start-up-Unternehmen sowie
- **Hypothekarzinsen**, Absetzbeträge für Baumaßnahmen und absetzbare **Versicherungen**, welche innerhalb 31. Dezember 2024 bezahlt bzw. abgeschlossen wurden.

Daher ist es künftig stets erforderlich, **im Vorfeld und wiederum jedes Jahr** zu prüfen, **ob und in welcher Höhe ein Steuerabsetzbetrag in Anspruch genommen werden kann**.

Steuerabsetzbeträge für Umbau- und Wiedergewinnungsarbeiten!

Wie bereits in unserem Rundschreiben zum Haushaltsgesetz 2026 aufgezeigt, wurden die Höchstgrenzen und die Prozentsätze für Wiedergewinnungsarbeiten und energetische Sanierungsarbeiten auch für das Jahr 2026 bestätigt. Der Steuerabsetzbetrag von 75% für die **Beseitigung von architektonischen Barrieren** wurde hingegen **nicht mehr verlängert**. Anbei finden Sie eine zusammengefasste Tabelle der derzeit geltenden Steuerabsetzbeträge:

Kategorie	Steuerabzug 2026	Steuerabzug 2027
Wiedergewinnungsarbeiten Art. 16bis DPR 917/1986 (Ausgeschlossen: Heizkessel, die ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betrieben werden)	50% Hauptwohnungen 36% Andere Wohnimmobilien (max. 96.000 € pro Wohneinheit)	36% Hauptwohnungen 30% Andere Wohnimmobilien (max. 96.000 € pro Wohneinheit)
Energetische Sanierung (Gesetz 296/2006) (Ausgeschlossen: Heizkessel, die ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betrieben werden)	50% Hauptwohnungen 36% Andere Immobilien (max. 96.000 € pro Wohneinheit)	36% Hauptwohnungen 30% Andere Immobilien (max. 96.000 € pro Wohneinheit)
Möbelbonus (in Verbindung mit Wiedergewinnungsarbeiten, welche ab dem 01. Januar 2025 begonnen wurden)	50% für Möbel und Haushaltsgeräte der Energieklasse A+ bzw. A (max. 5.000 € pro Wohneinheit)	-

Die neue Regelung schließt **zusammenlebende Familienmitglieder** sowie **Leihvertragsnehmer** vom höheren Prozentsatz aus – sie fallen in die Kategorie



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



„andere Fälle“. Für diese Personen kann daher lediglich der Steuerabsetzbetrag in Höhe von 36 % im Jahr 2026 geltend gemacht werden.

Erinnerung: Voranmeldung von gelegentlichen Mitarbeitern!

Wir erinnern daran, dass **gelegentliche freiberufliche Mitarbeiter (lavoro autonomo occasionale) vor Beginn** der Tätigkeit telematisch gemeldet werden müssen. Die Meldung erfolgt über die EDV-Plattform „Servizi e Lavoro – clic lavoro“: <https://servizi.lavoro.gov.it/Public/login?retUrl=https://servizi.lavoro.gov.it/&App=ServiziHome>. Gemeldet werden müssen neben den anagrafischen Daten die Art der zu erbringenden Leistung, der Ort der Leistung, sowie der Beginn und die Dauer des Auftrags. Die bei unterlassener Mitteilung vorgesehenen Verwaltungsstrafen betragen 500 bis 2.500 Euro. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Lohnberater.

Vermögensgebühr für die Besetzung von öffentlichen Flächen!

Seit einigen Jahren ist die Steuer für die **Besetzung von öffentlichen Flächen** und die **Werbesteuer** mit der sogenannten **Vermögensgebühr** vereinheitlicht worden. Die Zahlung der Vermögensgebühr ist beispielsweise in der Gemeinde Bruneck **bis zum 31. März jeden Jahres fällig** und innerhalb dieser Fälligkeit müssen eventuelle Änderungen bzw. Abmeldungen in Papierform gemeldet werden. **Achtung:** Da die **Fälligkeit** in den unterschiedlichen Gemeinden **variiert**, empfehlen wir Ihnen, sich **direkt bei jener Gemeinde**, in welcher Sie Ihren Betriebssitz haben oder die Steuer geschuldet ist, über die genauen Details **zu informieren**.

Ansuchen um öffentliche Beiträge!

Bei geplanten Investitionsvorhaben empfehlen wir, sich bereits **im Vorfeld** eigenständig bei den zuständigen Ämtern und Behörden über mögliche **Förderungen und öffentliche Beiträge** zu informieren.

Dabei sind insbesondere die **Kumulierbarkeit** mit anderen Begünstigungen, **mögliche Ausschlussgründe** sowie die Einhaltung der geltenden **De-minimis-Bestimmungen** zu beachten. Der Höchstbetrag für die De-minimis-Bestimmungen beläuft sich derzeit auf **300.000 Euro** in einem **Dreijahreszeitraum**.

Der **Förderantrag** ist in den meisten Fällen **vor Beginn der Investition** bei der zuständigen Behörde einzureichen, weshalb für zahlreiche Förderungen zum **Zeitpunkt der Antragstellung** noch **kein rechtlich verbindliches Dokument** (z. B. Rechnung, Auftragsbestätigung oder Vergleichbares) vorliegen darf.

Für die **Bewertung** der wirtschaftlichen (**Rentabilität**), finanziellen (**Liquidität**) sowie **steuerlichen Auswirkungen** des Investitionsvorhabens **stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung**. Bezüglich **Ansuchen bzw. Antrag** für die Förderung, können wir aufgrund der hohen Komplexität sowie der laufenden Änderungen und Neuerungen leider **keine direkte Unterstützung** anbieten.

Quellensteuereinbehalt bei Zinszahlungen ins Ausland!

Bei Zinszahlungen an ausländische Geldgeber ist im Vorfeld sorgfältig zu prüfen, ob ein **Quellensteuereinbehalt** vorzunehmen ist oder ob eine **Steuerbefreiung** bzw. ein **reduzierter Steuersatz** zur Anwendung kommt. Im Folgenden werden



die einzelnen Fälle und die jeweils geltenden Voraussetzungen nach Art der Begünstigten dargestellt:

- EU-Gesellschaften, die eine gegenseitige direkte oder indirekte Beteiligung von 25% besitzen (RL 2003/49/EG) → keine Quellensteuer;
- Nichtansässige Personen und Gesellschaften, die Anspruch auf die Vorteile aus einem Doppelbesteuerungsabkommen haben → Quellensteuer in der im jeweiligen Abkommen vorgesehenen Höhe;
- Nichtansässige Personen, die auf keine der oben genannten Begünstigungen Anspruch haben → Quellensteuer in Höhe von 26 %.

Die genaue Anwendbarkeit ist von Fall zu Fall zu prüfen, da es auch noch Sonderfälle gibt.

WICHTIG: für die Reduzierung bzw. Befreiung vom Quellensteuereinbehalt sind folgende Unterlagen erforderlich:

- eine steuerliche Ansässigkeitsbescheinigung von der ausländischen Finanzbehörde und eine Eigenerklärung, welche bestätigt, dass keine Betriebsstätte in Italien besteht und dass die Anwendung der im Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Vergünstigungen beantragt wird oder
- alternativ kann auch der eigens dafür von der italienischen Finanzbehörde veröffentlichte Vordruck verwendet werden, welcher von der ausländischen Finanzbehörde bestätigt werden muss und die oben genannten Bescheinigungen bereits enthält: [Link zum Vordruck](#)

Bei Zinszahlungen ist das „Modello B“ zu verwenden.



FRONTESPIZIO

Domanda per il rimborso, l'esonero o l'applicazione dell'aliquota ridotta sui redditi corrisposti a soggetti non residenti

Convenzioni contro le doppie imposizioni	<input type="checkbox"/> dividendi (MODELLO A)	<input type="checkbox"/> interessi (MODELLO B)	<input type="checkbox"/> canoni (MODELLO C)	<input type="checkbox"/> altri redditi (MODELLO D)
	<input type="checkbox"/> regime madre figlia dir. 90/435/cee (MODELLO E)		<input type="checkbox"/> regime interessi e canoni dir. 2003/49/ce (MODELLO F)	

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.